

N i e d e r s c h r i f t

über die 7. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 21.04.2005 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Ausschussmitglieder an der teil:

Anhalt, Wolfgang,	Ratsmitglied	
Capellmann, Peter,	Ratsmitglied	
Doose, Friederike,	Ratsmitglied	
Eschweiler, Markus,	Ratsmitglied	
Esser-Faber, Margarete,	Ratsmitglied	
Frey, Heinz,	Ratsmitglied	19:05 - 20:15 Uhr
Friedrich, Egbert,	Ratsmitglied	
Garding, Harald,	Ratsmitglied	
Gruben, Martina,	Ratsmitglied	Abwesend
Gunia, Wolfgang,	Ratsmitglied	17:00 - 19:00 Uhr
Gussen, Erich,	Ratsmitglied	
Hintzen, Ulrich,	Ratsmitglied	
Hoven, Matthias,	Ratsmitglied	
Kieven, Ansgar,	Ratsmitglied	Abwesend
Lambertin, Servatius,	Ratsmitglied	
Laufs, Jürgen,	Ratsmitglied	
Müller, Heinz,	Ratsmitglied	
Neuenhoff, Claus Hinrich,	Ratsmitglied	
Schmitz, Peter,	Ratsmitglied	
Dr. Schumacher, Helmut,	Ratsmitglied	
Trzolek, Detlef,	Ratsmitglied	
Bleser, Harald,	Ratsmitglied,	Vertreter für Ansgar Kieven
Köhne, Franz-Josef,	Ratsmitglied,	Vertreter für Martina Gruben 17:00 - 19:40 Uhr
Plum, Wilhelm,	Ratsmitglied,	Vertreter für Heinz Frey 17:00 - 19:05 Uhr

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Prömpers, Andreas	Kämmerer
Haffner, Kerstin	Amtsleiterin Amt für Rats- und Rechtsangelegenheiten
Kohnen, Karl-Josef	Amtsleiter Kämmerei und Steueramt, zu TOP 1
Mülheims, Thomas	Stellv. Amtsleiter Kämmerei und Steueramt, zu TOP 1
Muckel, Frank	Schriftführer

Als Gäste sind anwesend:

Herr Prof. Pöppinghaus zu TOP 1 (öffentlicher Teil)
Herr Rechtsanwalt Teutsch zu TOP 3 (nichtöffentlicher Teil)

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 17:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Weiterhin schlägt er vor, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um die Beratungspunkte

4.1 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich - Gebührentarif –

und

7.1. Ersatzbeschaffung eines Rettungstransportfahrzeuges (RTW)

zu erweitern und den Beratungspunkt

5. Überführung des Schülerspezialverkehrs in den öffentlichen Personennahverkehr

von der Tagesordnung abzusetzen. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung der Erweiterungen und der Absetzung wie folgt dar:

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Mittelbereitstellung für Grundlagenermittlung für die Abwassergebührensatzung im Vorgriff auf den Haushalt 2005
hier: Dringlichkeitsentscheidung

2. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

2.1. Unterbringung von Bediensteten der JOB-COM im Alten Rathaus der Stadt Jülich

3. Anfragen

4. Aufhebung der Baumschutzsatzung
(Antrag Nr. 33/2004 der CDU-Stadtratsfraktion / FDP-Stadtratsfraktion vom 13.12.2004)

4.1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich - Gebührentarif -

5. Überführung des Schülerspezialverkehrs in den öffentlichen Personennahverkehr

6. Entwidmung des evangelischen Friedhofs an der Linnicher Straße

7. Kaufpreisfestsetzung für die Baugrundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Jülich Nr. 1 „Holunderweg“

7.1. Ersatzbeschaffung eines Rettungstransportfahrzeuges (RTW)

8. Bauleitplanung

8.1. Bebauungsplan Nr. 12 „Am Wallgraben“, 1. vereinfachte Änderung
a) Beschluss über die Anregungen aus der Beteiligung der 1. vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

8.2. Bebauungsplan Nr. 19 „Bahnhof Jülich Nord“ - Teilabschnitt Altenwohnheim
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

- 8.3. Bebauungsplan Güsten Nr. 5 „Prümer Weg“, 1. Änderung
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
- 8.4. Klarstellungssatzung für den Ortsteil Daubenrath gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch
 - a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 25.03.2004
 - b) Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1
- B. Nichtöffentlicher Teil

A. **Öffentlicher Teil**

- 1. Mittelbereitstellung für Grundlagenermittlung für die Abwassergebührensatzung im Vorgriff auf den Haushalt 2005
hier: Dringlichkeitsentscheidung
(Vorlagen-Nr.: 165/2005)

Stadtrechtsdirektorin Haffner erläutert, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen die Gebührensatzung aufgehoben hat. Gegenstand der Verhandlung ist nicht die Gebühr oder die Höhe der Gebühr gewesen sondern lediglich der Verteilungsmaßstab. Der Frischwassermaßstab, der bei der Stadt Jülich angewandt wurde, ist ein anerkannter und zulässiger Maßstab. Nach dem Urteil stehe nun fest, dass die Bebauung in Jülich nicht homogen ist, so dass eine Bemessung nach dem Frischwassermaßstab hier als unzulässig angesehen wird. Es gehe nunmehr darum, die Grunddaten zu ermitteln, damit eine gesplittete Gebühr festgelegt werden kann.

Beigeordneter Schulz erklärt, dass es Ziel sei, die Satzung im Juni zu erlassen. Man habe mehrere Ingenieurbüros zwecks Durchführung der Erhebung angesprochen. Zwei Büros haben erklärt, dass sie die Erhebung in der Kürze der Zeit nicht durchführen können. Mit zwei weiteren Büros wurde weiter verhandelt. Von diesen wurden auch Angebote eingereicht. Dabei habe sich ergeben, dass das Büro von Herrn Pöppinghaus den Auftrag bekommen wird. Hierfür seien jedoch mehr Mittel erforderlich als anfangs angedacht. Man habe die Grundlagen von Langerwehe genommen und hochgerechnet. Nicht berücksichtigt war hierbei, dass in Langerwehe eine Verwaltungskraft die Erhebung über 1 ½ Jahre mitbegleitet hat.

Prof. Pöppinghaus erläutert dem Haupt- und Finanzausschuss die weitere Vorgehensweise bei der Erhebung der Grunddaten. Er stellt dafür zunächst seine Firma und seine Mitarbeiter vor. Im Weiteren erläutert er die durchzuführenden Arbeiten und stellt diese an einem Zeitplan dar. Abschließend stellt Prof. Pöppinghaus Beispiele für die Gestaltung der Erhebungsbögen vor, über die eine Entscheidung noch getroffen werden muss.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW wie folgt:

Bei der Haushaltsstelle 1.7000.63003 wird ein Betrag von 110.000,00 € im Vorgriff auf den Haushalt 2005 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus Haushaltsstelle 1.0300.63000 – externe Begleitung NKF-Einführung.

2. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

2.1. Unterbringung von Bediensteten der JOB-COM im Alten Rathaus der Stadt Jülich (Vorlagen-Nr.: 169/2005)

Der Kreis Düren bzw. die JOB-COM möchten in Jülich ein sog. „JOB-Center“ einrichten, in dem die Aufgaben der JOB-COM und die Aufgaben nach SGB II wahrgenommen werden.

Sowohl der Kreis als auch das hiesige Sozialamt versprechen sich von einer gemeinsamen Unterbringung Synergieeffekte und für den Bürger kürzere Wege.

Aufgrund von ersten Gesprächen und Ortsbesichtigungen favorisieren der Kreis und die Stadt die Unterbringung von Bediensteten der JOB-COM im Alten Rathaus.

Derzeit werden Lösungen gesucht, wie entsprechende Räume für einen längeren Zeitraum dem Kreis vermietet werden können. Dabei geht der Kreis momentan von einem Bedarf von 8 Räumen aus; dieser Bedarf wird sich ab September bereits auf 15 Räume erhöhen. Eine genaue Anzahl von längerfristig benötigten Räumen kann der Kreis derzeit jedoch nicht nennen. Dies bedingt auf jeden Fall den Umzug des städtischen Museums in andere Räumlichkeiten.

Der Kreis macht eine Raumanmietung von der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle (Info-Theke) mit „Front- und Back – Office- Bereich“ im Foyer des Alten Rathauses abhängig. In Kürze erfolgen mit dem Kreis Abstimmungsgespräche hinsichtlich der Gestaltung dieses Info-Bereiches. Danach können die voraussichtlichen Kosten ermittelt und die Art der Beteiligung des Kreises an diesen Kosten vereinbart werden.

Über den Fortgang der Angelegenheit wird zu gegebener Zeit weiter berichtet.

2.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Bürgermeister Stommel verweist auf die den Ausschussmitgliedern vorliegende Aufstellung der sich noch in Bearbeitung befindlichen Beschlüsse. Anmerkungen zu der Aufstellung werden nicht vorgebracht.

3. Anfragen

Bürgermeister Stommel erklärt, dass Anfragen für den öffentlichen Teil der Sitzung nicht vorliegen.

4. Aufhebung der Baumschutzsatzung (Antrag Nr. 33/2004 der CDU-Stadtratsfraktion / FDP-Stadtratsfraktion vom 13.12.2004)
(Vorlagen-Nr.: 163/2005)

Der Antrag der CDU-Stadtratsfraktion / FDP-Stadtratsfraktion lautet wie folgt:

Die Baumschutzsatzung der Stadt Jülich wird zum nächstmöglichen Termin aufgehoben.

Seitens der SPD-Stadtratsfraktion wird zu diesem Beratungspunkt folgender Antrag gestellt:

Die SPD-Fraktion beantragt, die Baumschutzsatzung der Stadt Jülich in folgenden Punkten zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Neu eingefügt wird § 5 I g) mit folgendem Wortlaut:
„es sich um Neophyta handelt, welche aufgrund ihres Wachstums oder ihrer Lage die Nutzung des Grundstücks nachhaltig und unzumutbar beeinträchtigen. Eine derartige Beeinträchtigung liegt vor, wenn durch die Bäume die Entwicklung der weiteren Bepflanzung oder der bestehenden Nutzung des Grundstücks behindert wird.“
2. Neu eingefügt wird § 5 II c) mit folgendem Wortlaut:
„die Bäume aufgrund ihres Wachstums oder ihrer Lage die Nutzung des Grundstückes nachhaltig und unzumutbar beeinträchtigen. Eine derartige Beeinträchtigung liegt vor, wenn durch die Bäume die Entwicklung der weiteren Bepflanzung oder der bestehenden Nutzung des Grundstücks behindert wird.“
3. § 6 I wird wie folgt ergänzt:
„...wird auf der Grundlage des § 5 I Buchstabe b oder g und Abs. 2 ...“

Bürgermeister Stommel erklärt den Antrag der CDU und der FDP-Fraktion als den weitergehenden und lässt zunächst über diesen abstimmen.

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Jülich – Baumschutzsatzung - vom 14.10.1997 wird aufgehoben.

Da somit der Antrag der CDU und FDP-Stadtratsfraktion eine Mehrheit gefunden hat, wird über den Antrag der SPD-Fraktion nicht mehr abgestimmt.

4.1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich - Gebührentarif - (Vorlagen-Nr.: 168/2005)

Stadtverordneter Neuenhoff beantragt, den Gebührentarif dahingehend zu ändern, dass anstelle von den Pauschalen für jede angefangene Stunde Pauschalen für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt werden, da dies gerechter sei. Weiterhin weist er darauf hin, dass der Dienstort für die Berechnung der Fahrtkosten jeweils der Sitz der Gemeindeverwaltung sein sollte, da ansonsten auch die Fahrtkostenabrechnung nicht gerecht sei.

Stadtverwaltungsrat Kuhn erläutert, dass man sich bei der Durchführung der Brandschau in einem Verbund mit mehreren Gemeinden befinde. Die Anregungen könne man aufgreifen und bei einer zukünftigen Satzungsänderung berücksichtigen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich wird ab 01.05.2005 wie folgt erlassen:

„Folgt Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich im Wortlaut gemäß Anlage 1 zu dieser Niederschrift!“

5. Überführung des Schülerspezialverkehrs in den öffentlichen Personennahverkehr
(Vorlagen-Nr.: 140/2005)

Dieser Beratungspunkt ist von der Tagesordnung abgesetzt.

6. Entwidmung des evangelischen Friedhofs an der Linnicher Straße
(Vorlagen-Nr.: 154/2005)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der am 02.10.1975 geschlossene evangelische Friedhof an der Linnicher Straße wird mit Wirkung vom 16.10.2005 entwidmet.

7. Kaufpreisfestsetzung für die Baugrundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Jülich Nr. 1 „Holunderweg“
(Vorlagen-Nr.: 155/2005)

Stadtverordneter Neuenhoff bemerkt, dass er den Weg, den Kaufpreis um 30,-- € zu senken, nicht für den richtigen halte. Er schläge vor, die Kosten zu ermitteln die entstehen, wenn der Bodenaustausch seitens der Stadt vorgenommen wird. Weiterhin schlägt er vor, das Grundstück in einen attraktiveren Zustand zu versetzen, da er gehört habe, dass dieses katastrophal aussehe.

Stadtverordneter Anhalt macht den Vorschlag, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass die Kellergeschosse nicht so tief in den Boden gesetzt werden. Hierdurch würde sich die Menge des Bodenaushubs verringern lassen.

Stadtverordneter Capellmann schlägt vor, dass wenn Altlasten entsorgt werden müssen, dies auf Kosten der Stadt geschehen solle. Der Kaufpreis sollte im Gegenzug dann beibehalten werden. Die Angst der Bürger vor nicht kalkulierbaren Kosten könne nur so ausgeräumt werden.

Bürgermeister Stommel sagt zu, die Anregung aufzugreifen und dem Haupt- und Finanzausschuss einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

Stadtverordneter Frey regt an, den auch den Kaufpreis noch einmal zu kalkulieren, um hier eventuell einen Preis unter 200,-- € festsetzen zu können.

Eine Beschlussfassung zu diesem Beratungspunkt erfolgt nicht.

7.1. Ersatzbeschaffung eines Rettungstransportfahrzeuges (RTW)
(Vorlagen-Nr.: 174/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der GO NW wie folgt:

Bei der Haushaltsstelle 2.1600.93509 „Ersatzbeschaffung eines RTW“ werden im Haushalt 2005 außerplanmäßig Mittel in Höhe von 79.200,00 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 2.1600.34700 (Erstattung von Versicherungen) mit 38.800,00 € und 2.8810.34702 (Abstandsbeiträge Flächennachweis) mit 11.100,00 € sowie aus Wenigerausgaben bei der Haushaltsstelle 2.1600.93501 (Ersatzbeschaffung RTW MHD Linnich) mit 29.300,00 €.

8. Bauleitplanung

- 8.1. Bebauungsplan Nr. 12 „Am Wallgraben“, 1. vereinfachte Änderung
a) Beschluss über die Anregungen aus der Beteiligung der 1. vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
(Vorlagen-Nr.: 122/2005)
- Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig
- a) Die Anregungen der ITG Ingenieurteam GmbH bezüglich der Umwandlung von Baulinien in Baugrenzen und der Verschiebung von 2 Baugrenzen um jeweils 50 cm und einer Baugrenze um 2 m werden berücksichtigt. Die beantragten Änderungen bezüglich der Umwandlung von Baulinien in Baugrenzen und deren Verschiebung um jeweils 50 cm sind erforderlich, um eine Vergrößerung und damit eine bessere Belichtung des Innenbereiches zu ermöglichen. Die Verschiebung der Baugrenze im Bereich der Anbindung zum „Betreuten Wohnen“ ermöglicht einen größeren Freiraum bei der planerischen Umsetzung des Gebäudeteils.
- Da durch diese Änderungen die Grundzüge der Planung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB nicht berührt werden, ist keine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 12 „Am Wallgraben“, 1. vereinfachte Änderung, wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.
- 8.2. Bebauungsplan Nr. 19 „Bahnhof Jülich Nord“ - Teilabschnitt Altenwohnheim
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
(Vorlagen-Nr.: 124/2005)
- Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig
- Der Bebauungsplan Nr. 19 „Bahnhof Jülich Nord“ – Teilabschnitt Altenwohnheim wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- 8.3. Bebauungsplan Güsten Nr. 5 „Prümer Weg“, 1. Änderung
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
(Vorlagen-Nr.: 129/2005)
- Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig
- Der Bebauungsplan Güsten Nr. 5 „Prümer Weg“, 1. Änderung, wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.
- 8.4. Klarstellungssatzung für den Ortsteil Daubenrath gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Bauge-
setzbuch
a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 25.03.2004
b) Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1
(Vorlagen-Nr.: 134/2005)
- Beschlussentwurf:
Abstimmungsergebnis: Einstimmig
- Zu a) Der Beschluss über die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Daubenrath nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 vom 25.03.2004 wird aufgehoben.

- Zu b) Der Rat der Stadt Jülich beschließt die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Daubenrath wie folgt:
„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 2 zu dieser Niederschrift!“

B. Nichtöffentlicher Teil

Mit einem Wort des Dankes schließt Bürgermeister Stommel gegen 20:15 Uhr die Sitzung.

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich (TOP 4.1)
2. Klarstellungssatzung für den Ortsteil Daubenrath (TOP 8.4)

Vorsitzender

Stadtverordneter

Schriftführer

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), - SGV. NRW. 2023 – und des § 41 (4) Satz 1 in Verbindung mit den §§ 1 (2) Satz 1, 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122, und der §§ 4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) – SGV NRW 610 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 21.04.2005 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 (1) Satz 1 GO NRW folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich gelten folgende Regelsätze:

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
je angefangene Stunde pauschal | 38,68 € |
| 2. | Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene halbe Stunde pauschal | 19,34 € |
| 3. | Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 FSHG | |
| | Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1. | |
| 4. | Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) und d) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich | |
| 4.1 | Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene Stunde | 38,68 € |
| 4.2 | Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Stunde | 38,68 € |

- | | | |
|-----|---|---------|
| 4.3 | Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Stunde | 38,68 € |
| 4.4 | Durchführung einer Brandschutzunterweisung
einschließlich Vorbereitungszeit
je angefangene Stunde | 38,68 € |
| 5. | Angefallene Fahrtkosten werden entsprechend dem
Reisekostenrecht für das Land NRW in der jeweils
geltenden Fassung abgerechnet. | |

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2005 in Kraft.

SATZUNG
der Stadt Jülich über die Grenzen für den
im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Daubenrath

Aufgrund des § 34, Absatz 4, Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am
die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Daubenrath beschlossen.

§1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Daubenrath werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB zukünftig Rechtskraft erlangen, werden diese Bereiche von der Satzung nicht erfasst.

§3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit dieser Klarstellungssatzung wird für den Ortsteil Daubenrath der Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abgegrenzt. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Teil des Gemeindegebietes strukturell geklärt.

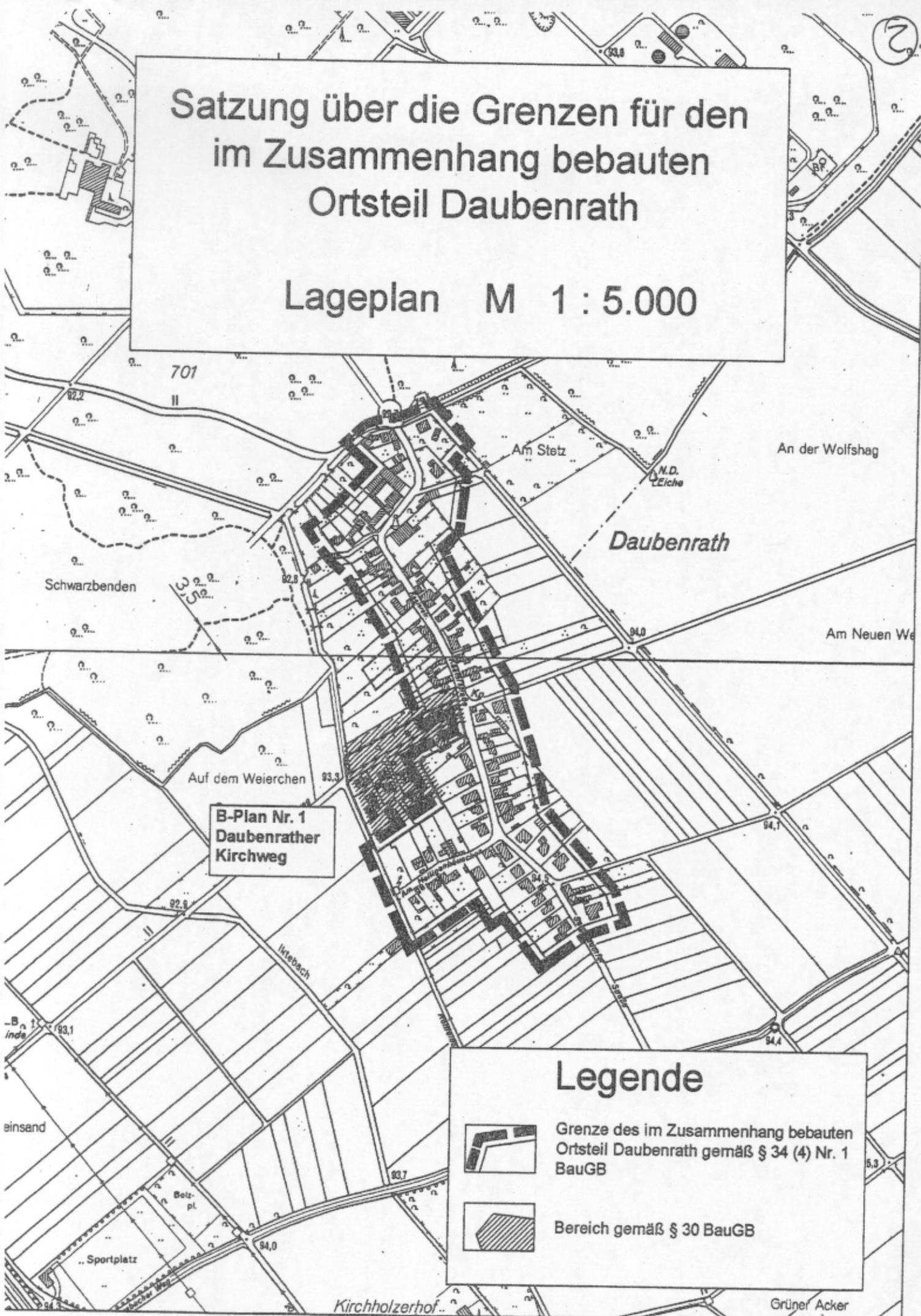
Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB, Vorhaben außerhalb dieses Bereiches nach § 35 BauGB.

Der Bereich der Klarstellungssatzung wird im Flächennutzungsplan weitgehend als Baufläche, heißt als gemischte Baufläche und Wohnbaufläche dargestellt.

Für die Beurteilung der baulichen Prüfung ist die tatsächlich vorhandene Bebauung mit Hauptgebäuden maßgebend. Dabei werden Nebengebäude wie Schuppen, Garagen und ähnlichem außer acht gelassen. Im Falle des Abrisses eines den Innenbereich abschließenden Gebäudes zählt das dann unbebaute Grundstück weiterhin zum Innenbereich.

Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Daubenrath

Lageplan M 1 : 5.000



**B-Plan Nr. 1
Daubener Kirchweg**

Legende



Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Daubenrath gemäß § 34 (4) Nr. 1 BauGB



Bereich gemäß § 30 BauGB